

der Giftmischung, tödlicher Verwundungen und mörderischer Excese, des Diebstahls, Raubes, Kirchen- Straßen und Menschenraubes, des doppelten Ehebruchs, der Bigamie, der Nothzucht, der Blutschande, Entführung, der Vergreifung am anvertrautem Gut, und überhaupt aller Verbrechen, worauf Lebens- und Leibes- auch Zucht- hauß- Strafe, es sey nun auf einige Monate, oder auf längere Zeit, nicht minder, wenn bloßes Gefängnis zuerkannt werden könnte; oder, wenn die zuerkannte Strafe in Geld oder Arbeitstrafe, denen Landesgesetzen gemäß, verwandelt wird; inmaßen bey allen diesen angezeigten Fällen, es nicht auf den Ausgang der Untersuchung gegen den Inculpaten, noch auf das, was wider denselben ausgeführet worden, oder werden können, sondern lediglich auf die Anschuldigung und Art des Verbrechens, ankommen, und die Unkosten- Uebertragung aus der Criminal-Case, statt finden soll, wenn gleich der Inquisit den Reinigungs- Eid abgeschworen, oder wegen beschehenen Erlasses, oder anderer, im Fortgang der Untersuchung sich äußern- der erheblicher Umstände, die sonst ordentlich statt findende *pcena corporis afflictiva* gemildert, und in eine andere Strafe verwandelt wird.

Eben so wenig soll die Uebertragung der Kosten aus der gemeinschaftlichen Case versaget werden, wenn Inculpat, obwohl vorhero das rechtliche Erkenntniß auf Inquisition und articulirtes Verhör ausgefallen, in Ermangelung mehrern Verdachts, durch geführte Defension, oder wegen Unmöglichkeit, mehrern Beweis anzuschaffen, loßgesprochen, oder ihm bis zu Darthnung seiner Unschuld, die fernere Verwahrung zuerkannt, oder derselbe Landesherrlich begnadiget wird; oder wenn er im Verhaft ver-